

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



Geschäftsordnung des Elternbeirates am Städt. Sigena-Gymnasium (GeschO EBR)

Der Elternbeirat des **Sigena-Gymnasiums in Nürnberg** gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 sowie Art. 64 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) und nach Vorlage und Anmerkungen der Schulleitung des Sigena- Gymnasiums vom 25.04.2018, April und Juni 2019 folgende angepasste GeschO.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

§ 4 Organe des Elternbeirats

§ 5 Ergänzungswahl von weiteren Mitgliedern

§ 6 Geschäftsgang

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

Dritter Abschnitt

Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

§ 9 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 10 Grundsätze

§ 11 Kassenprüfung

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.

² Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung. ³ Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

¹ Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG). ² Schulleitung, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ³ Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

Zweiter Abschnitt

Arbeit des Elternbeirats

§ 3 Grundsätze der Elternbeiratsarbeit

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung aller Erziehungsberechtigten der minderjährigen und der Eltern der volljährigen Schüler (Art. 65 Absatz 1 Satz 1 BayEUG).

(2) ¹ Der Elternbeirat nimmt die nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr. ² Er wirkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erteilung der Zustimmung, des Einvernehmens und des Benehmens, durch Durchführung der Abstimmung, durch Wahrnehmung seiner Unterrichts-, Auskunfts- und Informationsrechte sowie durch Geltendmachung seiner Rechte, die Anwesenheit des Schulleiters, eines Vertreters des Sachaufwandsträgers oder anderer Personen zu verlangen, an den Entscheidungen der Schule mit.

(3) Für die Wahl des Elternbeirats gilt die gesondert erlassene Wahlordnung nach § 14 BaySchO.

§ 4 Organe des Elternbeirats

(1) ¹ Zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Elternbeirats lädt der bisherige Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlversammlung zu einer konstituierenden Sitzung ein.

² Der Elternbeirat bestimmt einen Wahlvorstand und wählt in dieser Sitzung

- einen Vorsitzenden,
- einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- einen Kassenwart
- einen stellvertretenden Kassenwart,
- einen Schriftführer,
- einen stellvertretenden Schriftführer,
- die weiteren zwei Mitglieder des Schulforums und deren Stellvertreter. Dabei ist die

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Der Vorsitzende des EB ist gesetzliches Mitglied des Schulforums. Er wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- einen Ansprechpartner zur LEV sowie einen Stellvertreter
- einen Ansprechpartner zur AGEB sowie einen Stellvertreter
- je einen Ansprechpartner für die einzelnen Jahrgangsstufen
- einen Homepage-Beauftragten

(2) Für weitere Aufgaben, z. B. Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Organisation von Festen können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3) ¹ Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Schriftführers müssen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden. ² Diese Beschränkung gilt nicht für die jeweiligen Stellvertreter.

(4) ¹ Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb der ersten konstituierenden Sitzung auf sich vereinigt. ³ Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ergänzungswahl von weiteren Mitgliedern

¹ Der Elternbeirat kann jederzeit und für eine bestimmte Zeit durch Beschluss gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen, mit beratender Funktion hinzuziehen. ² Diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Elternbeirats mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

§ 6 Geschäftsgang

(1) ¹ Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayEUG und § 14 BaySchO gewählten und nach Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ergänzend gewählten Mitgliedern. ² Er berät und entscheidet in Sitzungen. ³ In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer Form im Umlaufverfahren erfolgen. ⁴ Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2) ¹ Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf in elektronischer Form oder schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch sechsmal im Schuljahr. ² Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. ³ Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirats. ⁴ In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse dem Kassenwart übertragen, in anderen Angelegenheiten weiteren Mitgliedern des Elternbeirats nach § 4 Absatz 2.

(3) ¹ Der Elternbeirat tagt nichtöffentlich. ² Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹ Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Schulleitung einladen. ² Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. ³ Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5) ¹ Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt. ² Die Ergebnisniederschrift wird spätestens 10 Tage nach der Sitzung zur Kenntnisnahme verteilt und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme können gegenüber dem Protokollführer in elektronischer Form an die Mailadresse der Protokollführers Einwände erhoben werden. ³ Die Ergebnisniederschrift wird dann in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt und anschließend elektronisch im Lo-Net abgelegt. ⁴ Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats

(1) ¹ Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. ² Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. ³ Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. ⁴ Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträgerträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. ⁵ Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2) ¹ Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ² Aufgaben des Elternbeirats sind es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
2. Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS-21-Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - b. die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



- c. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
- d. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- e. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- f. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- g. die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen.

(3) ¹ Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. ² Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. ³ Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

1. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
2. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,

(4) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen

1. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen oder Alternativen, Studienfahrten,
2. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
3. die Änderung von Ausbildungsrichtungen und die Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,
4. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten.

(5) Der Beteiligung des Elternbeirats bedürfen

1. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel bzw. die verpflichtende Anschaffung von Arbeitsheften zu Lehrwerken,
2. die Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel an der Schule,

(6) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.

1. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
2. Er entsendet Mitglieder in die Gremien der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien e.V.
3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und dem stellvertretenden Vorsitzenden ist Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz in Angelegenheiten des Elternbeirats zu geben. (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BaySchO).

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



(7) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 bis 88 BayEUG mit.

Dritter Abschnitt Klassenelternsprecher

§ 8 Wahl der Klassenelternsprecher

(1) In den Jahrgangsstufen 5–10 werden als Helfer des Elternbeirats (§ 13 BaySchO und Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.

(2) ¹ Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. ² Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.

(3) ¹ Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und lädt zu ihr ein. ² Die Erziehungsberechtigten bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. ³ Die Wahlen sollen **möglichst** in den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien stattfinden.

(4) ¹ Über die Wahl fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. ² Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(5) ¹ Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. ² Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. ³ Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben ist.

(6) Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch einfachen Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.

(7) Nicht wählbar sind Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(8) ¹ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ² Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, findet eine Stichwahl statt. ³ Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. ⁴ Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb des Gymnasiums nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(10) ¹ Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. ² Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. ³ Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019



§ 9 Aufgaben und Stellung

(1) ¹ Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. ² Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind. ³ Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternsprecherversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternsprecherversammlungen teilnehmen.

(2) Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

- organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
- Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
- Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
- die Einberufung von Klassenelternversammlungen (Stammtische); Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher – insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten – den Klassleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzu bitten; der Elternbeirat kann von der Durchführung von Klassenelternversammlungen unterrichtet werden; der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirats können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3) Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit (§ 16 Abs. 4 BaySchO) und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden (§ 15 Abs. 5 BaySchO).

Vierter Abschnitt

Finanzen

§ 10 Grundsätze

(1) Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes).

§ 11 Kassenprüfung

Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte zwei Kassenprüfer, die zum Schluss einer Wahlperiode dem Elternbeirat und der Elternschaft Bericht über die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder erstatten. Die Kassenführung obliegt der Schule. Die Kassenprüfer bleiben dazu in enger Abstimmung mit der Schulleitung.

Elternbeirat Städt. Sigena-Gymnasium

Gibitzenhofstraße 135, 90443 Nürnberg

Stand Juni 2019

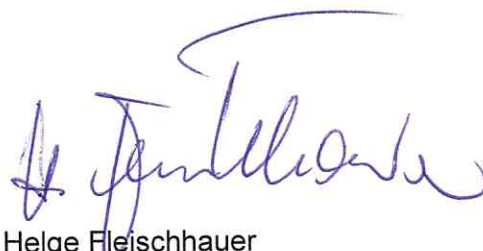


Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen § 12 Geltungsdauer, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann durch Beschluss des Elternbeirats – mit einer einfachen Mehrheit unter den Anwesenden geändert werden.
- (2) Der Elternbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung ist dem Schulleiter zur Kenntnis zu geben und in der Schule in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (4) Die männlichen Personenbezeichnungen gelten auch für das weibliche und diverse Geschlecht.
- (5) Vorstehende Geschäftsordnung hat der Elternbeirat am 16.05.2019 beschlossen. Die erneuten Anmerkungen der Schulleitung vom 25.06.2019 wurden eingearbeitet und von Elternbeirat in der Sitzung vom 27.06.2019 bestätigt.

Nürnberg, den 27.06.2019


Erzebet Schlegl
Vorsitzende des Elternbeirats


Helge Fleischhauer
stv. Vorsitzender des Elternbeirats